

Bondgarantie

Gültig bis 31. Dezember 2011

Mit der Bondgarantie garantiert die SERV im Auftrag des Exporteurs, einem Garantie stellenden Finanzinstitut eine bestimmte Vergütung zu leisten, wenn eine Vertragsgarantie in Anspruch genommen wird und der Exporteur der Garantin keine Deckung leistet. Die Bondgarantie erleichtert somit Exporteuren, über Finanzinstitute Vertragsgarantien ausstellen zu lassen und ergänzt die Vertragsgarantieversicherung der SERV.

Unsere Garantienehmer

Unsere Bondgarantie steht inländischen und, unter bestimmten Voraussetzungen, ausländischen Finanzinstituten zur Verfügung.

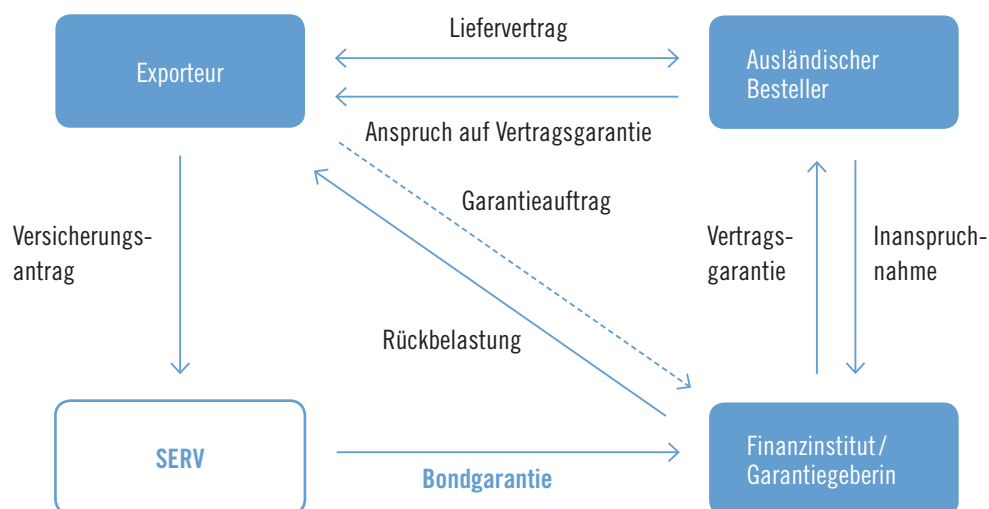
Unser Produkt

Bei Exportgeschäften müssen Exporteure häufig Vertragsgarantien (Bietungs-, Anzahlungs- oder Gewährleistungsgarantien) durch ein Finanzinstitut ausstellen lassen. Verfügt ein Exporteur nicht mehr über ausreichende Limiten, kann eine solche Vertragsgarantie nicht ausgestellt werden, ohne dass zusätzliche Sicherheiten hinterlegt werden müssen. Um eine Einschränkung von Liquidität zu vermeiden, garantiert die SERV mit diesem Produkt dem Finanzinstitut die Deckungsverpflichtung des Exporteurs bei Inanspruchnahme einer Vertragsgarantie. Die Bondgarantie erleichtert somit Exporteuren, von einem Finanzinstitut zusätzliche Limiten für Vertragsgarantien zu erhalten.

Die Bondgarantie muss immer zusammen mit einer Vertragsgarantieversicherung abgeschlossen werden.

Unsere Leistungen

Mit der Bondgarantie verpflichtet sich die SERV einem Garantie stellenden Finanzinstitut auf erste schriftliche Anforderung eine bestimmte Vergütung zu leisten, wenn eine Vertragsgarantie in Anspruch genommen wird und der Exporteur der Garantin keine Deckung leistet. Die SERV deckt somit das Ausfallrisiko des Exporteurs.



Unsere Prämien

Basis für die Berechnung der Prämie für eine Bondgarantie, die die SERV zu Gunsten des Garantie stellenden Finanzinstituts (Garantin) übernimmt, ist die von der Garantin erhobene Garantiekommission. 10 Prozent dieser Kommission verbleiben bei der Garantin. Die restlichen 90 Prozent werden gemäss dem vereinbarten Deckungssatz zwischen der SERV und der Garantin aufgeteilt. Die Prämie ist fällig, wenn die Garantin dem Exporteur die Garantiekommission in Rechnung gestellt hat.

Bei der Bondgarantie wird in der Regel auf die Erhebung einer Prüfprämie verzichtet. Weiter wird kein Zuschlag für Fremdwährungspolizen und für die Absicherung des Währungsrisikos erhoben.

Die Prämie für die Vertragsgarantieversicherung bestimmt sich gemäss Ziffer 3.5 des Prämientarifs vom 1. Juli 2008 abzüglich der Bondgarantieprämie.

Bedingungen

Wir garantieren nur für Vertragsgarantien, die im Zusammenhang mit dem Export von Waren/Dienstleistungen mit schweizerischem Ursprung oder einem angemessenen Schweizer Wertschöpfungsanteil ausgestellt werden (vgl. Formular «Information Warenursprung und schweizerische Wertschöpfung»).

Garantiedauer

Eine Garantie der SERV ist möglich ab Inkrafttreten der Vertragsgarantie, frühestens mit Zugang der Bondgarantie bei der Garantin. Die Bondgarantie erlischt in der Regel mit deren Rückgabe, der Entlastung der SERV durch die Garantin oder 30 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie.

Abtretungsmöglichkeit

Die sich aus der Bondgarantie ergebenden Garantieansprüche können mit Zustimmung der SERV an andere Finanzinstitute abgetreten werden.

Eintritt des Garantiefalls

Der Garantiefall tritt ein, wenn die Garantin aufgrund ordnungsgemässer Inanspruchnahme der von der Bondgarantie gedeckten Vertragsgarantie Zahlungen an den Begünstigten geleistet hat und vom Exporteur hierfür keine Deckung erhält.

Vergütungen aus der Bondgarantie werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Anforderung und der erforderlichen Nachweise gemäss Bondgarantieerklärung ausgerichtet.

Die Vergütung erfolgt bis zu dem in der Bondgarantie festgesetzten Höchstbetrag (maximal 95 Prozent des Nominalbetrags der der Bondgarantie zugrunde liegenden Vertragsgarantie).

Befristung

Dieses Produkt basiert auf dem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009 und steht ab Mai 2009 befristet bis am 31. Dezember 2011 zur Verfügung.

Versicherte Risiken auf einen Blick

Die Bondgarantie bietet Garantie stellenden Finanzinstituten **Schutz gegen die Zahlungsunfähigkeit** des Exporteurs, wenn

- die Garantie von ausländischen Bestellern in Anspruch genommen wurde und
 - der Exporteur dem Garantie stellenden Finanzinstitut keine Deckung leistet.
-

Zahlen und Fakten im Überblick

Antragsteller

Exporteur mit Zustimmung des Finanzinstituts

Begünstigte aus der Bondgarantie

Finanzinstitute

Deckungsgegenstand

Garantierte Vergütung des geleisteten Betrages bis zum in der Bondgarantie dokumentierten Umfang auf erstes Verlangen, wenn der Exporteur keine Deckung leistet.

Gedecktes Risiko

Verlust des Garantiebetrags aufgrund

- Inanspruchnahme der Vertragsgarantie und
- Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs

Deckungssatz

Max. 95 Prozent des Nominalbetrags der der Bondgarantie zugrunde liegenden Vertragsgarantie

Karenzfrist

Keine

Unsere Spezialisten beraten Sie gerne

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung

Kirchenweg 8

8032 Zürich

T +41 44 384 47 77

F +41 44 384 47 87

E-Mail: info@serv-ch.com

www.serv-ch.com

Eine Bondgarantie können Sie bei der SERV schriftlich beantragen. Bitte verwenden Sie das hierfür vorgesehene Antragsformular.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare und allgemeine Geschäftsbedingungen finden Sie auf www.serv-ch.com.

Für die Versicherungspolice gelten ausschliesslich und unabhängig vom Inhalt der vorliegenden Broschüre das Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG), das Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009, die Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V), die Änderung der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 22. April 2009 sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bondgarantien (AGB BG).